

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

E I N L A D U N G

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Donnerstag, dem 11.02.2016 um 18:00 Uhr

im

Rathaussaal Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,

*stattfindenden 12. Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
gemeinsam mit dem Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft*

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
4. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten (Straßenaubeitragssatzung)
5. Entwicklungskonzeption für das Freilichtmuseum Klockenhagen
6. Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
8. Bestätigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung/Protokollkontrolle
9. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

10. Veräußerung von Liegenschaften
11. Auskünfte/Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Herr Holger Schmidt
Vorsitzender

Betreff

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Sachbearbeitendes Amt:

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Datum

28.01.2016

Sachbearbeitung:

Janine Groth

Verantwortlich:

Frau Karnatz

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

11.02.2016

Ö

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

11.02.2016

Ö

Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

16.02.2016

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

17.02.2016

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

24.02.2016

Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-16/191

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Begründung:

Eine umfangreiche Tourismuswerbung ist für Kur- und Erholungsorte unverzichtbar. Mit der Möglichkeit der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, für ihre Aufwendungen zur Förderung des Tourismus einen Beitrag von denjenigen Personen zu erheben, die aus diesem einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen und demnach durch kommunale Aufwendungen durch den Tourismus begünstigt werden. Da der Ertrag aus der Fremdenverkehrsabgabe zweckgebunden zur Fremdenverkehrsförderung eingesetzt wird, kommen diese Einnahmen des städtischen Haushaltes dem Kreis der Abgabepflichtigen auch wieder zugute.

Das Aufkommen aus der Fremdenverkehrsabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung des Tourismus, insbesondere für die Fremdenverkehrswerbung und die dadurch entstehenden Sach- und Personalkosten, zu verwenden.

Dieser Aufwand wurde für das Jahr 2016 erstmals ermittelt und beläuft sich auf ca. 90.000 EUR, die der Abgabenermittlung zugrunde liegen (siehe Kalkulation).

Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe soll generell den Vorteil, den die Abgabepflichtigen aus der öffentlichen Tourismuswerbung ziehen können, möglichst gerecht widerspiegeln.

Da sich dieser Vorteil im Einzelfall aber wegen der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit der vom Fremdenverkehr profitierenden Unternehmen im Erhebungsgebiet Ribnitz-Damgarten (ca. 780 Unternehmen in den Vorteilsstufen 1 bis 3) nicht exakt bemessen lässt, funktioniert eine sachgerechte Verteilung der Abgabenlast nur mit Hilfe des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes, der stets mit gewissen Toleranzen verbunden ist.

In der Praxis ist die Festlegung von an den örtlichen Verhältnissen gemessenen, vorteilsgerechten Abgabenmaßstäben daher abzuwägen. Dabei hat die Kommune einen weiten Ermessensspielraum.

Die für die Abgabepflichtigen bestehende Mitwirkungspflicht zur Mitteilung aller Angaben, die zur Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe erforderlich sind, kann erst mit Inkrafttreten der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten eingefordert werden.

In der Verwaltung liegen derzeit nur unzureichend unternehmensbezogene Daten (Anzahl der Arbeitskräfte, Sitzplätze, Betten, Fahrräder und Boote) vor.

Zur Ermittlung der Abgabesätze wurde daher wie folgt vorgegangen:

Zur Bestimmung des Abgabemaßstabes für die am stärksten vom Tourismus profitierenden Abgabepflichtigen wurden Vorteilseinheiten (Betten, Fahrräder, Boote) der Berechnung der Abgabe zugrunde gelegt (vgl. § 7 Abs. 2 der Satzung).

Für alle übrigen zu veranlagenden Abgabepflichtigen (vgl. § 7 Abs. 3 der Satzung) wurde zunächst die Einteilung in drei Vorteilsstufen vorgenommen, je nachdem, ob diese einen geringen, mittleren oder starken Vorteil aus dem Fremdenverkehr ziehen. Innerhalb der Vorteilsstufe erfolgte zum Zwecke der Beitragsgerechtigkeit die weitere Differenzierung nach Vorteilseinheiten (hier: Arbeitskräfte oder Sitzplätze). Die weitere Unterteilung der Abgabenhöhe innerhalb der Vorteilsstufe erfolgte vor dem Hintergrund, dass unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten mit der Größe des Unternehmens auch die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten steigen.

Es ergibt sich auf der Grundlage dieser Kalkulation eine jährliche Abgabenbelastung in Höhe von mindestens 20,00 EUR (Vorteilsstufe 1, Stufe 1.1.) bis höchstens 240,00 EUR (Vorteilsstufe 3, Stufe 3.3).

Je Bett sind 8,00 EUR und je Fahrrad und Boot 3,00 EUR pro Jahr als Fremdenverkehrsabgabe zu zahlen.

Da die Fremdenverkehrsabgabe durch die vorliegende Satzung eingeführt wird und die unternehmensbezogenen Daten erst nach Inkrafttreten der Satzung erhoben werden können, erfolgt die Kalkulation zunächst für ein Jahr. Über- und Unterdeckungen sind dann im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Sollte das Beitragsvolumen also höher als erwartet ausfallen, wird dies bei der nächsten Kalkulation berücksichtigt.

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- 2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und die Ortsteile Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Für das Erhebungsjahr 2016 entsteht die Abgabepflicht abweichend mit Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe von 9/12 der Abgabe, die für das gesamte Jahr zu entrichten wäre. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- 3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- 1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.

- 2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- 3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Unternehmen und Personenvereinigungen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit anderen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 6

Haftung

- 1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 7

Abgabemaßstab

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet nach den Verhältnissen am 1. Juli des laufenden Jahres entsteht.
- 2) Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach folgenden Vorteilseinheiten bemessen:
 1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenverkehrsbetten
 2. bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Räder
 3. bei Bootsvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Boote.
- 3) Bei allen übrigen zu veranlagenden Abgabepflichtigen wird die Abgabe nach Vorteilsstufen und Vorteilseinheiten (z.B. Arbeitskräfte oder Sitzplätze) erhoben.
- 4) Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Unternehmen nach Abs. 3 werden folgende 3 Vorteilsstufen gebildet (siehe Anlage):
 1. Vorteilsstufe 1 (geringer Vorteil): Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) oder

auch vereinzelt durch direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.

2. Vorteilsstufe 2 (mittlerer Vorteil): Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) bzw. auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilsstufe 3 (starker Vorteil): Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.
- 5) Zur Abgabeberechnung werden innerhalb der Vorteilsstufen Abgabemaßstäbe entsprechend der Arbeitskräfte oder Sitzplätze im Unternehmen gebildet, mit denen die unterschiedlichen Vorteile bei den Abgabepflichtigen vergleichbar gemacht werden.
 - 6) Die verschiedenen Bemessungsmaßstäbe für Abgabepflichtige in den Vorteilsstufen 1 bis 3 gliedern sich wie folgt:

a) Vorteilsstufe 1	
bis zu 3 Arbeitskräfte	Stufe 1.1
bis zu 10 Arbeitskräfte	Stufe 1.2
über 10 Arbeitskräfte	Stufe 1.3
b) Vorteilsstufe 2	
bis zu 3 Arbeitskräfte	Stufe 2.1
bis zu 10 Arbeitskräfte	Stufe 2.2
über 10 Arbeitskräfte	Stufe 2.3
c) Vorteilsstufe 3	
bis zu 3 Arbeitskräfte oder 30 Sitzplätze	Stufe 3.1
bis zu 10 Arbeitskräfte oder 60 Sitzplätze	Stufe 3.2
über 10 Arbeitskräfte oder 60 Sitzplätze	Stufe 3.3
 - 7) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ableisten, als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.
 - 8) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 8 Abgabesatz

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von der ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

2) Die Jahresabgabe beträgt:

a)	in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr.1	8,00 € / Bett
b)	in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr.2	5,00 € / Fahrrad
c)	in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr.3	5,00 € / Boot
d)	im Übrigen in	
	Stufe 1.1	20,00€
	Stufe 1.2	40,00€
	Stufe 1.3	60,00€
	Stufe 2.1	90,00€
	Stufe 2.2	120,00€
	Stufe 2.3	150,00€
	Stufe 3.1	160,00€
	Stufe 3.2	200,00€
	Stufe 3.3	240,00 €

§ 9**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- 1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- 2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 10**Datenverarbeitung**

- 1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- 2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.
 Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig.

Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

§ 11

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Vorteilsstufe 1

Abgabepflichtige

eine Vorteilseinheit ergibt sich aus:

- Architekten, Ingenieure	Arbeitskräften
- Baustoffhandel, Bau- und Heimwerkerbedarf	Arbeitskräften
- Bau- und Handwerksbetriebe (z.B. Bauunternehmen Hoch- und Tiefbau, Stahlbau, Metallbau, Betonarbeiten, Baureparaturen Trockenbau, Innenausbau, Dachdecker, Elektroinstallationen, Fenster- und Türenbau Glasereien, Tischlereien, Zimmereien, Maler, Lackierer, Tapezierer, Fliesen und Plattenlegereien, Bodenleger, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Einbau von Baufertigteilen)	Arbeitskräften
- Bestatter	Arbeitskräften
- Bildhauer, Steinbildhauer, Steinmetze	Arbeitskräften
- Computer-Hard- und Software, Einzelhandel, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen	Arbeitskräften
- Druckereien	Arbeitskräften
- Fahrschulen	Arbeitskräften
- Fitnessbetriebe	Arbeitskräften
- Fuhrunternehmen, Güterverkehr, Transport, Frachtgeschäfte	Arbeitskräften
- Garten- und Landschaftsbau	Arbeitskräften
- Gebäudereiniger, Haushaltsreinigungen	Arbeitskräften
- Gepäckkurierdienste, Kurierdienste	Arbeitskräften
- Hausmeisterservices	Arbeitskräften
- Hausverwaltungen, Hausverwalter	Arbeitskräften
- Heizungs- und Brennstoffhändler	Arbeitskräften
- Notare	Arbeitskräften
- Raumausstatter	Arbeitskräften
- Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)	Arbeitskräften
- Schlüsseldienste	Arbeitskräften
- Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer	Arbeitskräften
- Telefon-/ Kommunikationsdienste	Arbeitskräften
- Tierpensionen	Arbeitskräften
- Verlagswesen	Arbeitskräften
- Versicherungsbüro, -vertreter, -makler	Arbeitskräften
- Ver- und Entsorgungsunternehmen	Arbeitskräften
- Werbeunternehmen	Arbeitskräften
- sonstige Personen und Personengruppen die durch den Fremdenverkehr der Stadt Ribnitz-Damgarten erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern eine Zuordnung zu den genannten Gruppen nicht möglich ist	Arbeitskräften

- Gastronomie	Sitzplätzen
- Geld-und Kreditinstitute	Arbeitskräften
- Geschenkartikel-und Andenkenhandel	Arbeitskräften
- Haushaltswaren-Einzelhandel	Arbeitskräften
- Imbisse ohne Sitzplätze	Arbeitskräften
- Inhaber von Pferdeställen mit Boxenvermietung (Pferdestellplätze), Reitstall	Arbeitskräften
- Kaffee- und Teeläden, Teeversand	Arbeitskräften
- Kegel-und Bowlingbahnen	Arbeitskräften
- Lederwaren-Einzelhandel	Arbeitskräften
- Minigolfplätze, Golfanlagen	Arbeitskräften
- Personenbeförderung	Arbeitskräften
- Schmuck-und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden	Arbeitskräften
- Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	Arbeitskräften
- Schwimmbäder, Spaßbäder	Arbeitskräften
- Tankstellen, Autowaschanlagen, KFZ-Pflegedienst	Arbeitskräften
- Textil-Einzelhandel, Bekleidung	Arbeitskräften
- Wasserski-Anlagen	Arbeitskräften
- Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Tabakwaren	Arbeitskräften

Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe					
Kosten von 100.000 € berechnen sich wie folgt:					
Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung: (laut HH-Plan 2016)					
Anzeigen	14.000,00 €				
Printprodukte, Gemeinschaftsanzeigen TV FDZ, TV M-V, Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal	16.000,00 €				
Öffentlichkeitsarbeit Infozentrum Wald & Moor	800,00 €				
Überarbeitung Internetauftritt	10.000,00 €				
Personalkosten Tourismusmarketing	51.278,87 €				
Mitgliedsbeiträge (Europä. Route Backsteingotik, Bäderverband M- V, TV FDZ, Museumsverein Klockenhagen, Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal)	7.053,15 €				
	99.132,02 €				
minus kommunaler Eigenanteil	10%				
verbleibende Kosten	90.120,02 €				

Kosten gesamt	90.120,02 €				
Kosten minus Bett, Fahrrad, Boot	84.170,02 €				
	Anzahl	Kosten einzeln	Gesamtkosten		
Bett	650	8,00 €	5.200,00 €		
Fahrrad	100	5,00 €	500,00 €		
Boot	50	5,00 €	250,00 €		
Stufe	Vorteil	Anzahl der UN*	Äquivalent	Kosten pro UN*	Einnahmen pro Stufe
Stufe 1	15%	286	42,90 €	39,02 €	11.160,23 €
Stufe 2	45%	302	135,90 €	117,07 €	35.353,75 €
Stufe 3	75%	193	144,75 €	195,11 €	37.656,04 €
		Gesamtäquivalent	323,55 €		
		Kosten pro Äquivalent	260,15 €	Kosten 84.170,02 * Gesamtäquivalent	
Ermittlung des Abgabesatzes					
Durchschnittswert der Stufe	Stufe 1 = 39,02€	Stufe 2 = 117,07 €	Stufe 3 = 195,11 €		
	Stufe 1.1 = 20 €	Stufe 2.1 = 90 €	Stufe 3.1 = 160 €		
	Stufe 1.2 = 40 €	Stufe 2.2 = 120 €	Stufe 3.2 = 200 €		
	Stufe 1.3 = 60 €	Stufe 2.3 = 150 €	Stufe 3.3 = 240 €		
Ermittlung des Abgabesatzes (9/12)					
Durchschnittswert der Stufe	Stufe 1 = 29,27 €	Stufe 2 = 87,80 €	Stufe 3 = 146,33 €		
	Stufe 1.1 = 15,00 €	Stufe 2.1 = 67,50 €	Stufe 3.1 = 120,00 €		
	Stufe 1.2 = 30,00 €	Stufe 2.2 = 90,00 €	Stufe 3.2 = 150,00 €		
	Stufe 1.3 = 45,00 €	Stufe 2.3 = 112,50 €	Stufe 3.3 = 180,00 €		
*UN = Unternehmen					

Beispiele für Abgabemaßstäbe und Abgabesätze für Unternehmen				
Unternehmen	Abgabemaßstab	Berechnungsgrundlage	Abgabesatz	Abgabesatz 2016
Restaurant "Akropolis"	110 Sitzplätze	Stufe 3.3 = über 60 Sitzplätze	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Restaurant "Boddenblick"	30 Sitzplätze	Stufe 3.1 = bis 30 Sitzplätze	Stufe 3.1 = 160 €	120,00 €
Restaurant "Meeresbuffet"	92 Sitzplätze	Stufe 3.3 = über 60 Sitzplätze	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Restaurant "Paganini"	95 Sitzplätze	Stufe 3.3 = über 60 Sitzplätze	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Restaurant "Sportpalast"	48 Sitzplätze	Stufe 3.2 = bis 60 Sitzplätze	Stufe 3.2 = 200 €	150,00 €
Restaurant "Wilhelmshof"	68 Sitzplätze	Stufe 3.3 = über 60 Sitzplätze	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Restaurant zum Fischland	145 Sitzplätze	Stufe 3.3 = über 60 Sitzplätze	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Gaststätte "Up dei Däl" Freilichtmuseum	90 Sitzplätze	Stufe 3.3 = über 60 Sitzplätze	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Terrassen-Café	59 Sitzplätze	Stufe 3.2 = bis 60 Sitzplätze	Stufe 3.2 = 200 €	150,00 €
The Diner (ehemals Caribaltic)	90 Sitzplätze	Stufe 3.3 = über 60 Sitzplätze	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Bodden-Therme	26 Arbeitskräfte	Stufe 3.3 = über 10 Arbeitskräfte	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Schaumanufaktur	26 Arbeitskräfte	Stufe 3.3 = über 10 Arbeitskräfte	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Infozentrum Wald & Moor	5 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = bis 10 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = 200 €	150,00 €
Pferdeferien Hirschburg	104 Betten	8 € pro Bett	8 € pro Bett = 832 €	624,00 €
Hotel "Perle am Bodden"	28 Betten	8 € pro Bett	8 € pro Bett = 224 €	168,00 €
Pension Kai	10 Betten	8 € pro Bett	8 € pro Bett = 80 €	60,00 €
Jugendherberge	64 Betten	8 € pro Bett	8 € pro Bett = 512 €	384,00 €
Apotheke am Bodden	13 + 2 Arbeitskräfte	Stufe 3.3 = über 10 Arbeitskräfte	Stufe 3.3 = 240 €	180,00 €
Recknitz-Apotheke	6 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = bis 10 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = 200 €	150,00 €
Linden-Apotheke	9 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = bis 10 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = 200 €	150,00 €
Krankenhaus	ca. 400 Arbeitskräfte	Stufe 2.3 = über 10 Arbeitskräfte	Stufe 2.3 = 150 €	112,50 €
Reisebüro Greve	2 Arbeitskräfte	Stufe 2.1 = bis 3 Arbeitskräfte	Stufe 2.1 = 90 €	67,50 €
Berndt's Fahrschule	1 Arbeitskraft	Stufe 1.1 = bis 3 Arbeitskräfte	Stufe 1.1 = 20 €	15,00 €
Taxi Pagels	4 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = bis 10 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = 200 €	150,00 €
Kerstins Bioladen	5 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = bis 10 Arbeitskräfte	Stufe 3.2 = 200 €	150,00 €
Boddenland GmbH	67 Arbeitskräfte	Stufe 1.3 = über 10 Arbeitskräfte	Stufe 1.3 = 60 €	45,00 €
Stadtwerke Ribnitz	11 Arbeitskräfte	Stufe 1.3 = über 10 Arbeitskräfte	Stufe 1.3 = 60 €	45,00 €
Dr. med. Silke Altmann	7 Arbeitskräfte	Stufe 2.2 = bis 10 Arbeitskräfte	Stufe 2.2 = 120 €	90,00 €
Fahrradverleih Heß	ca. 50 Räder	5 € pro Rad	5 € pro Rad = 250 €	187,50 €

<i>Betreff</i>
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten (Straßenbaubeitragsatzung)

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 27.01.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Eleonore Wolf	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	11.02.2016	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	11.02.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	20.04.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	27.04.2016	Ö

Beschluss Nr. RDG/BV/BA-16/190

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 24. Februar 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

In § 5 Absatz 5 Buchstabe a und b wird jeweils beim ersten Klammerzusatz „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel I I

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Ilchmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Begründung:

Der vollständige Klammerzusatz lautet jetzt: „§ 34 BauGB“.

Die bisherige Formulierung mit § 34 Abs. 2 BauGB wird nach laufender Rechtsprechung in Mecklenburg-Vorpommern als nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend und damit als nicht vorteilsgerecht angesehen.

Diese Unschärfe bei der Formulierung hat bisher wegen der regionalen Teilbarkeit der Satzung noch keine negativen Auswirkungen gehabt.

Die Rechtsunsicherheit sollte aber für die Zukunft beseitigt werden.

<i>Betreff</i>
Entwicklungskonzeption für das Freilichtmuseum Klockenhagen

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i>	<i>Datum</i>
Amt für Tourismus, Schule und Kultur	20.01.2016
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Janine Groth	
<i>Verantwortlich:</i>	
Frau Karnatz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	11.02.2016	Ö
Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	16.02.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	17.02.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.02.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-16/186

Entwicklungskonzeption für das Freilichtmuseum Klockenhagen

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die anliegende Entwicklungskonzeption für das Freilichtmuseum Klockenhagen für den Zeitraum 2016 bis 2021.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Begründung:

Ein dynamisches, vielseitiges Freilichtmuseum Klockenhagen trägt wesentlich zur Entwicklung der Region bei. Es ist Markenzeichen und Aushängeschild für unsere Stadt.

Das Freilichtmuseum Klockenhagen ist ein fester Bestandteil des Kultur-, Veranstaltungs- und Bildungsangebotes unserer Stadt.

Das umfangreiche und vielfältige Angebot bietet sowohl Einheimischen als auch Touristen sehr viel.

Das vorliegende Entwicklungskonzept enthält die Zielstellungen, die wichtigsten Bauvorhaben und Vorstellungen zur inhaltlichen Ausrichtung des Museums sowie Marketing- und PR-Maßnahmen und dient damit als Arbeitsgrundlage für den Museumsverein Klockenhagen e. V., um den veränderten und steigenden Erwartungen sowohl der Besucher, Nutzer als auch als touristischer Anbieter, als Partner für Schulen, Kindergärten und Vereine gerecht zu werden.

Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes ist es, dass der Zuschuss aus dem städtischen Haushalt in den nächsten 5 Jahren gleichbleibend (230.000 EUR) sein wird. Das bedeutet auch, dass die durch Inflation und Preissteigerungen notwendigen zusätzlichen finanziellen Mittel selbst erwirtschaftet werden müssen. Darüber hinaus setzt eine weitere positive Entwicklung des Museums eine ausreichende personelle Absicherung voraus (siehe Ausführungen zur Personalentwicklung).

Der Grundbetrieb des Freilichtmuseums Klockenhagen wird durch die vertragliche Vereinbarung für die nächsten 5 Jahre gesichert. Zusätzliche Investitionen bzw. Aufgaben sind in der Umsetzung von der Akquise von Drittmitteln (z. B. Leaderförderung) abhängig.

Die Entwicklungskonzeption wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Anlage

Entwicklungskonzeption für das Freilichtmuseum Klockenhagen

Entwicklungskonzeption für das Freilichtmuseum Klockenhagen

Entwicklungszeitraum 2016 – 2021

Ausgangslage

Das Freilichtmuseum Klockenhagen hat sich in den letzten 4 Jahren dynamisch entwickelt. Es wurden große Fortschritte in der Erhaltung der alten Gebäude erzielt, eine Göpelscheune neu gebaut und mehrere Trockenunterstellmöglichkeiten für sensibles Museumsgut geschaffen. Inhaltlich didaktisch wurde der Schwerpunkt auf die Belebung des Museumsrundganges gelegt. So wurden diverse traditionelle Handwerker gewonnen, die den Besucher aktiv teilhaben lassen an alten Techniken und Bräuchen. Die gängigsten Bauernhoftiere leben jetzt auf dem Hof und überall finden sich Mitmachstationen für die ganze Familie. In Kooperation mit Künstlern und benachbarten Freizeiteinrichtungen werden Kooperationen und Kommunikationsaustausch gelebt, der das Erlebnis und einen Mehrwert für die Besucher erhöht.

Zielvorstellungen

Die erfolgreiche Entwicklung des Museums, die bauliche Erhaltung und Schaffung von neuen lebendigen Attraktionen im historischen Kontext und 14-täglichen Events in der Hauptsaison soll fortgeführt werden. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung eines lebendigen Mitmachmuseums für die ganze Familie. Die Dauerausstellungen sollen inhaltlich und optisch überarbeitet werden, um eine zeitgemäße und qualitativ anspruchsvolle Präsentation des Museumsgutes zu ermöglichen. Hierbei darf der grundsätzliche Bildungsauftrag des Freilichtmuseums nicht vernachlässigt werden.

Das ganzheitliche Erleben des ländlichen Alltags in Mecklenburg und der historischen Dorfstrukturen, der Feldwirtschaft und des Handwerks, der bäuerlichen Volkskultur und des Brauchtums der vergangenen Generationen gilt es, in Verbindung mit Kunstaktionen, typischen Nutztieren zum Anfassen und praktisch kreativen Beschäftigungsmöglichkeiten beständig weiter zu entwickeln. Dabei wollen wir gleichzeitig ein ruhiger Ort der Entspannung und des Verweilens an romantischen Plätzchen bleiben.

Möglichst wollen wir in jedem Jahr eine publikumswirksame News wie eine Sonderausstellung, ein neues oder umfunktioniertes Gebäude oder ein neues Handwerk/Kunstaktion/Sonderausstellung kommunizieren, um den Einheimischen - aber auch den vielen Wiederkehrern in der Urlaubsregion Fischland-Darß-Zingst - den entscheidenden Grund für einen erneuten Besuch zu geben. Kooperationen wie die jüngst geschlossene mit der Kita Klockenhagen können beispielgebend für andere Schulen/Bildungseinrichtungen sein. Das Bemühen um innerstädtische Kooperationen mit den anderen Museen und Kulturträgern wird im Verein gelebt und wir sind offen für die Bündelung der Kräfte.

Ebenso arbeiten wir an Sponsoringvereinbarungen und andere Unterstützungsformen aus der Wirtschaft, in Vorbereitung ist eine Zusammenarbeit mit der Marlower Brauerei.

Entwicklungskonzeption FLM Klockenhagen 2016-2021

Bauliche Entwicklung

In den kommenden 5 Jahren streben wir eine kontinuierliche Entwicklung bei Sanierung und (Um)Nutzung von Fachwerkgebäuden an. Wir bemühen uns, bis auf grundlegende Modernisierungen und Umbauten die laufende Erhaltung der Gebäude aus Eigenmitteln zu bewerkstelligen.

Das Herzstück *Haus Peters* wird soweit ertüchtigt, dass der Lebensraum des Bauern Peters neu interpretiert wieder im neuen Glanz präsentiert wird. (Finanzierung durch Eigenmittel)

Im *Katen Völkshagen* wird ein neuer Sonderausstellungsraum geschaffen (Rückbau von DDR-Sünden), der Heimstatt für Sonderpräsentationen wird. (Finanzierung durch Eigenmittel)

Der Dachboden des *Hauses Lütten Klein* wird zu einem Spieleboden ausgebaut (Leader-Projekt, das durch die Stadtvertretung beschlossen ist). Der Spieleboden wird als Entlastungsraum bei Schlechtwettersituationen einen großen Mehrwert bieten und den Erlebnischarakter des Museums witterungsunabhängig stärken. Vier Familien bzw. Gruppen können in der Vergangenheit übliche Spiele in authentischer Atmosphäre genießen. Eine Kreativrutsche bietet den Kindern eine neue Aktivperspektive im Haus Lütten Klein.

Das *Backhaus Hanstorf* auf der schon seit vielen Jahren existierenden Fundamentplatte wird ein witterungsunabhängiges Mitmachangebot „Backen“ ermöglichen. Zusätzlich entsteht ein museumsunabhängiger Verkaufsraum für Backwaren aus dem Holzofen. Die Einheimischen und Urlauber sind somit in die Lage versetzt, in Klockenhagen frische Backwaren kaufen zu können. (Leader Projekt, das durch die Stadtvertretung beschlossen ist).

Ein *Naturerlebnispfad*, der am angrenzenden Teich des Backhauses beginnt, wird mittels Blockbohlensteg den Museumsrundgang um eine zusätzliche Schleife erweitern. (Finanzierung durch Eigenmittel)

Die *Bockwindmühle Groß Ernsthof* ist ein Projekt im letzten Abschnitt der beschriebenen 5 Jahre. Sie soll soweit wieder ertüchtigt werden, dass sie voll funktionsfähig ist und wir den kompletten Nahrungskreislauf vom Korn zum Brot praktisch und als Mitmachaktion zeigen bzw. vorleben können. Diese Idee ist noch nicht finanziell untersetzt und kann nur in Angriff genommen werden, wenn eine Finanzierung gefunden werden kann.

Die *Torscheune Biestow* benötigt eine neue Dacheindeckung. Geprüft wird, ob dieser Dachboden perspektivisch (dieser und der vorhergehende Gedanke reichen über den Entwicklungszeitraum teilweise hinaus) Raum für Gruppenübernachtungen und den Dorfverein Klockenhagen bieten könnte. Auch dieses Projekt befindet sich planerisch und zeitlich am Ende der Fünfjahresvision.

Inhaltliche Entwicklung

Weite Teile der Ausstellungen, die in den Häusern fest installiert sind, haben eine überarbeitungswürdige Erklärung/Beschilderung. Beginnend vom nördlichen Teil des Museumsdorfes (*Haus und Scheune Peters*) sollte die gesamte Kommunikation zu den Häusern und Geschichten in einem neuen Erscheinungsbild erarbeitet werden (Finanzierung aus Eigenmitteln).

Der Weg des lebendigen Museums mit traditionellem Handwerk, kreativen bzw. künstlerischen Interpretationen, die zum Leben von früher passen und Mitmachaktionen wird konsequent fortgesetzt. Der für die Besucher aktive Lern- und Erlebnisteil ist von zentraler Bedeutung und hebt das Museum vom passiven Rezipieren auf eine „Mit allen Sinne bzw. hier und da auch physisch erleben“ Stufe.

Neue Erlebniswelten sollten in folgenden Bereichen entstehen:

Spieleboden im Haus Lütten Klein, in dem die Gäste die Möglichkeit erhalten, Spiele von damals an 4 Tischgruppen zu spielen. Das geheimnisvolle Ambiente wird mit einem gläsernen Museumsdepot gestärkt. Abgerundet wird das Erlebnis mit einer rustikalen Rutsche ins Erdgeschoß.

Das *Backhaus Hanstorf* wird in Zukunft ein witterungsunabhängiges Mitmachangebot und eine Versorgung der einheimischen Bevölkerung garantieren.

Schaffen wir, die *Bockwindmühle Groß Ernsthof* noch in diesem Entwicklungszeitraum zu sanieren bzw. funktionstüchtig zu gestalten, sollte eine Erlebnisstrecke „Vom Korn zum Brot“ realistisch werden.

Im Bereich *Ackerbau/Gärtnerei* soll mittels einer Kooperation die Eigenproduktion von Frischeprodukten aufgewertet werden, die auf kurzem Weg in der Gaststätte als regionales Produkt vermarktet werden. (Kooperation mit CJD in Entwicklung, eigenfinanziert)

Wirtschaftliche Entwicklung

Da in den letzten Jahren eine Verdopplung der Besucherzahlen erreicht wurde, entwickelten sich die Einnahmen (einhergehend schrittweise Erhöhung der Preise) aus den Eintrittsgeldern und Mieten/Pachten auf ein Level von ca. 300.000 €. Die Pachten für die Museumsgaststätte und den Backbereich sind austariert und können durch die saisonal stark schwankende Ertragslage ohne Winterverdienst nicht weiter erhöht werden. Das Museum schaffte im Jahr 2015 60% des Etats aus eigenen Anstrengungen zu akquirieren. Das ist für ein Freilichtmuseum unserer Größenordnung ein außerordentlich gutes Ergebnis, da vergleichbare Einrichtungen nur eine Eigenerwirtschaftungsquote von 20% erreichen. Zusammen mit der städtischen Unterstützung war das die Grundlage für eine erfreuliche Entwicklung des Museumsdorfes. Pro Gast sind wir mittlerweile jedoch in Sachen Eintrittsgeld an einer Obergrenze angekommen, die ohne einen entscheidend höheren Erlebnis-, Mehrwert nicht mehr ausbaufähig ist.

Wir befinden uns in einem Wettbewerb mit den angrenzenden Kultureinrichtungen auf der Halbinsel und im Küstenvorland und sind preislich mit den Marktführern auf Augenhöhe. Zur weiteren Preisgestaltung werden wir 2016 eine Befragung durchführen, inwieweit der Gast mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis einverstanden ist und evtl. Luft nach oben vorhanden ist. Wir streben in den nächsten fünf Jahren eine Konsolidierung der Besucherzahlen an natürlich mit dem Wunsch verbunden, das Pflänzchen zart weiter zu entwickeln. Ein Bemühen um Sponsoren und oder Mäzene sollte gemeinsam mit der Stadt angegangen werden, um die Innovationsfähigkeit des Museums zu stärken.

Entwicklungskonzeption FLM Klockenhagen 2016-2021

Personalentwicklung

Die Personaldecke des Freilichtmuseums ist sehr dünn. In der geöffneten Zeit beschäftigen wir 7 Menschen exklusive einer schwankenden Zahl freier Mitarbeiter und im Winter sind 4 Beschäftigte vor Ort. Beginnend auf Leitungsebene bewältigen ein in Vollzeit beschäftigter Geschäftsführer und eine auf Teilzeit beschäftigte (3/4-Stelle) Museumspädagogin/Buchhalterin eine äußerst umfassende, überdurchschnittliche Aufgabenfülle. Eine Verstärkung auf dieser Personalebene wäre sehr wünschenswert, erscheint aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig realistisch. Die Museumspädagogin/Buchhalterin wird wahrscheinlich in 3 Jahren in den Ruhestand gehen, sodass bei der Neubesetzung dieser Stelle eine Vollstelle geschaffen werden sollte, die den Geschäftsführer beim Eventmanagement stärker unterstützt.

Die Hofbewirtschaftung ist in der vorhandenen personellen Stärke leistbar, aber an der Obergrenze der Belastbarkeit der Mitarbeiterinnen angekommen. Das Personalkonzept ist zudem getragen von vielfältigen Beschäftigungsmodellen wie 2. Arbeitsmarkt, Bundesfreiwilligendienst, Christliches Jugenddorfwerk und andere Partner.

Perspektivisch darf der Arbeitskräftemangel nicht außer Acht gelassen werden, da wir im Wettbewerb, was die Attraktivität und Leistungsfähigkeit als Arbeitsgeber angeht, mit anderen Einrichtungen in der Region stehen. Freie Mitarbeiter, Künstler und Handwerker werden wie in den letzten Jahren das Leistungsspektrum abrunden und beleben.

Zur Entlohnung ist festzuhalten, dass wir 2014 einen Haustarifvertrag abgeschlossen haben, der die Mitarbeiter leicht unterhalb einer TVöD Gruppierung eingestuft hat, dafür jedoch einen leistungsabhängigen Anteil beinhaltet, der an die Besucherzahl gekoppelt ist. Automatismen von Tarifierhöhungen wie im öffentlichen Dienst sind nicht vorgesehen.

Digitalisierung Museumsgut

Für die Nachwelt und für die Möglichkeit des wissenschaftlichen Bearbeitens/Forschens ist ein erleichterter Zugriff auf digitalisierte Museumsbestände und schließlich die globale Verfügbarkeit bzw. Kommunikation unseres „Schatzes“ wichtig. Damit werden einem breiten Personenkreis (ob interessiertem Laien oder wissenschaftlich Forschendem) die Kulturgüter des Freilichtmuseums digital zugänglich gemacht. Basierend auf einer Digitalisierung lässt sich außerdem ein Bedeutungszuwachs der Internetpräsenz des Freilichtmuseums erzielen und damit eine grundsätzliche Attraktivitätssteigerung erreichen.

Mit den gegenwärtigen personellen Ressourcen lässt sich die Digitalisierung nur in kleinen, überschaubaren Schritten vorantreiben. Es sollten deshalb gemeinsame Anstrengungen unternommen werden, um diese gewaltige Aufgabe anzuschieben. Dazu ist der Museumsverein in Kooperation mit der Stadt aufgerufen, Lösungsansätze / Möglichkeiten zu erarbeiten.

Ein Ansatz wäre, unsere in 3 Jahren in Rente gehende Museumspädagogin Frau Klanert mit einem Digitalisierungsprojekt zu betrauen. Sie hat das umfassende Wissen und die Vorarbeit geleistet. In einem weiterführenden geringfügigen Anstellungsverhältnis wären Know how und Kapazitäten für die Digitalisierung da.

Entwicklungskonzeption FLM Klockenhagen 2016-2021

Marketing/PR

Im Bereich Marketing und PR hat das Museum seine Möglichkeiten sehr gut ausgespielt. Das CI muss immer behutsam weiterentwickelt werden, besonders das Bespielen der neuen Medien permanent beobachtet und angepasst werden. Bei der interaktiven Kommunikation im WWW wollen wir uns möglichst eine professionelle Begleitung/Beratung für die nächsten Jahre organisieren.

Deutliche Reserven werden im Leben von Kooperationen gesehen, zuallererst innerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Ribnitz-Damgarten. Darüber hinaus auch mit ähnlich gearteten Freizeiteinrichtungen zwischen den Hansestädten Stralsund und Rostock.

Als Hauptzielgruppe für alle Kommunikationsmaßnahmen sind junge Familien mit Kindern zu nennen, die in der Hauptsaison zwischen Rostock und Stralsund ihren Urlaub verbringen. Im Frühling und Herbst richtet sich die Kommunikation an einheimische Familien, die schwerpunktmäßig an den Wochenenden zu uns finden.

Sponsoring

Um die Haushaltsbelastungen, die durch den Kulturbetrieb im Freilichtmuseum für die Stadt Ribnitz-Damgarten existent sind, in Zukunft etwas auf breitere Schultern zu verteilen, sollten neue Anstrengungen beim Sponsoring/Suche von Mäzenen unternommen werden.

Stadt und Museum könnten gemeinsam deutschlandweit um Unterstützung kämpfen etwa bei Großunternehmen, Stiftungen oder Firmen in der näheren Umgebung, die bei etwaigen Sponsorleistungen auch einen eigenen Mehrwert generieren können.

Klockenhagen, den

27.01.2016

 **Freilichtmuseum
Klockenhagen**
Vorsitzender Museumsverein
Museumsverein Klockenhagen e.V.
Mecklenburger Str. 57
18311 Ribnitz-Damgarten / OT Klockenhagen
Tel/Fax: 0 38 21 - 27 75 St. Nr. 081/141/09100


Geschäftsführer

Betreff

Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen

Sachbearbeitendes Amt:

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Datum

20.01.2016

Sachbearbeitung:

Janine Groth

Verantwortlich:

Frau Karnatz

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

11.02.2016

Ö

Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

16.02.2016

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

17.02.2016

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

24.02.2016

Ö

Beschluss Nr. RDG/BV/TA-15/169

Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten stimmt dem Abschluss des anliegenden Vertrages zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen mit dem Museumsverein Klockenhagen e. V. zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Begründung:

Zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Museumsverein Klockenhagen e. V. bestehen gegenwärtig zwei vertragliche Vereinbarungen, in denen Regelungen zur Trägerschaft und zur Pacht der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen getroffen wurden. Beide Verträge laufen am 01.04.2017 aus.

Mit dem zur Beschlussfassung vorliegenden Vertrag sind diese beiden Verträge zu einer Vereinbarung zusammengefasst und aktualisiert worden. Doppelregelungen wurden gestrichen.

Bei der Übernahme der Trägerschaft im Jahr 2002 wurde ursprünglich die Zahlung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses in Höhe von 196.000 Euro vereinbart.

Rückläufige Besucherzahlen und die daraus resultierende unzureichende Finanzausstattung des Museumsvereins führten dazu, dass die Stadtvertretung am 23.02.2011 (Beschluss Nr. 11/12-(09-14)) beschloss, den jährlichen Zuschuss zu erhöhen.

Neben dem Basisbetrag von 106.000 Euro sollte ab dem Jahr 2012 nunmehr zusätzlich eine erfolgsabhängige Prämie in Höhe von 3,00 Euro pro Besucher als Zuschuss gezahlt werden. Die umfangreiche Aufstockung der Finanzmittel für den Betrieb des Freilichtmuseums Klockenhagen zielte auf eine Erhöhung der Attraktivität des Museums und steigende Besucherzahlen. Das Ziel ist erreicht worden. Der Verein kann auf eine außerordentlich erfolgreiche Entwicklung seit dem Jahr 2011 zurückblicken. Neben den erhöhten Betriebskostenzuschüssen sind durch die Stadt Ribnitz-Damgarten in den vergangenen Jahren weitere erhebliche finanzielle Mittel in die Infrastruktur des Freilichtmuseums Klockenhagen geflossen (z. B. Asbestsanierung im Haus Strassen). Die Leader-Projekte Spieleboden und Backhaus werden in den Jahren 2016 und 2017 umgesetzt.

Seitens des Museumsvereins wurde aufgrund der positiven Besucherentwicklung im Oktober 2014 ein Angebot zur Ergänzung und Aktualisierung des laufenden Pachtvertrages abgegeben, der auch die Anpassung des jährlichen Zuschussbedarfs beinhaltete. Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Ribnitz-Damgarten wurden daraufhin Verhandlungen aufgenommen und eine Verringerung des jährlichen Zuschusses für das Jahr 2015 auf 240.000 Euro vereinbart.

Der vorliegende Vertrag wurde mit den Vertretern des Museumsvereins Klockenhagen e. V. in mehreren Beratungen ausgehandelt. Der nunmehr neu ausgehandelte Betriebskostenzuschuss für die Jahre 2016-2020 in Höhe von 230.000 Euro jährlich bildet die Basis für die Umsetzung der Entwicklungskonzeption für das Freilichtmuseum Klockenhagen 2016-2021 und gibt die notwendige Planungssicherheit zur Durchführung der in der Entwicklungskonzeption enthaltenen Maßnahmen.

Für den Fall, dass die Stadt Ribnitz-Damgarten aufgrund der Haushaltslage zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet wird, werden über die Zahlung eines Teilbetrages von 30.000 Euro Neuverhandlungen durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 4 des Vertrages).

Von einer Neuverhandlung eines besucherabhängigen Zuschusses wurde abgesehen, weil mit einem Festbetrag Planungssicherheit gegeben ist.

Mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung ist die weitere Positionierung und Profilierung des Freilichtmuseums Klockenhagen als bedeutsame Kultureinrichtung der Stadt Ribnitz-Damgarten gewährleistet.

Anlage

Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen

Vertrag zur Trägerschaft und Miete der Flächen und Gebäude des Freilichtmuseums Klockenhagen

Zwischen

der **Stadt Ribnitz-Damgarten**, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Ilchmann
und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Heiko Körner

im Folgenden - **Stadt** - genannt

und

dem **Museumsverein Klockenhagen e. V.**,
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, Herrn Jan Berg
und den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, Herrn Eberhard Krutzsch,

dienstansässig: c/o Museumsverein Klockenhagen e. V., Mecklenburger Straße 57, 18311
Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen,

im Folgenden - **Museumsverein** - genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Der Museumsverein Klockenhagen hat auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 19. Dezember 2001 die Trägerschaft des Freilichtmuseums Klockenhagen einschließlich der zu diesem Zeitpunkt im Freilichtmuseum Klockenhagen Beschäftigten im Rahmen eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB übernommen. Die Flächen, die Gebäude, das Inventar, die Tiere und die Fahrzeuge sind im Eigentum der Stadt verblieben. Für die Betriebsübernahme wurde ein Gebäude- und Inventarübergabeprotokoll angefertigt. Die zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft und des Mietvertrages mit Wirkung vom 01.04.2002 sowie alle nachfolgend geschlossenen Vereinbarungen werden hiermit mit Wirkung zum 01.01.2016 angepasst und wie folgt geändert:

§1**Zweck des Museumsvereins**

1. Der Museumsverein soll das Freilichtmuseum Klockenhagen bewahren, betreiben, ausbauen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, sowie einen Beitrag zur Erforschung der Baugeschichte, der Volkskunde, der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Entwicklung von ländlichem Handwerk und Gewerbe des Landes Mecklenburg-Vorpommern leisten. Weitergehende Pflichten ergeben sich aus der Satzung des Museumsvereins Klockenhagen e. V., die Bestandteil dieses Vertrages ist, und ihm als Anlage 1 anbei liegt.
2. Zum Zwecke des Betriebes des Freilichtmuseums Klockenhagen vermietet die Stadt an den Museumsverein eine Fläche, auf der sich das Freilichtmuseum Klockenhagen befindet (Postadresse: 18311 Ribnitz-Damgarten, Mecklenburger Straße 57), bestehend aus den nachfolgend genannten Flurstücken und Teilen von Flurstücken auf der Gemarkung Klockenhagen, Flur 2:

– 28/8	Museumsparkplatz Nord	1.317 m ²
– 28/9	Museumsparkplatz Süd	1.057 m ²
– 41/22	Museumsgelände Nord	29.750 m ²
– 41/23 (teilweise)	Museumsgelände Süd	ca. 8.628 m ²
– 67/25 (teilweise)	Erweiterungsfläche Ost	ca. 2.687 m ²
– 67/30	Verwaltung	6.752 m ²
– 42/5	Erweiterungsfläche Nord	567 m ²
– 42/7	Erweiterungsfläche Nord	33 m ²
– 79/19	Erweiterungsfläche Nord	295 m ²
– 79/17	Erweiterungsfläche Nord	103 m ²
– 43/3	Erweiterungsfläche Nord	80 m ²
– 54/1	Erweiterungsfläche Nord	42 m ²

mit den darauf befindlichen Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar (Museumsexponate, Sammlungsbestände), Ausstattungen, Tieren und Pflanzen, sowie den für den Betrieb des Museums notwendigen Ausrüstungen und Fahrzeugen zur Betreibung als öffentliches Museum zum Thema Baugeschichte, Volkskunde, Landwirtschaft, Gartenbau, Handwerk und Gewerbe des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die vermietete Gesamtfläche beläuft sich auf ca. 51.311 m² und ist auf dem als Anlage 2 anbei liegenden Lageplan, der Vertragsbestandteil ist, rot umrandet dargestellt.

Die Vertragsparteien haben diesen Lageplan geprüft und durch Unterschrift genehmigt.

3. Auf dem Mietgegenstand befinden sich gegenwärtig folgende Gebäude und bauliche Anlagen:

A) auf Flurstück 41/23, Flur 2, Gemarkung Klockenhagen:

- 3.1.1. Scheune Witt, Hirschburg von 1820 (FLM Nr. 19), Nutzfläche EG 204 m², Nutzung durch den Reit- und Tonnenbund Klockenhagen e. V. auf der Südseite (126 m²), sowie durch den Museumsverein als Pferdestall auf der Nordseite (78 m²), Anschluss an E-Anlage und Wasserversorgung
- 3.1.2. Blockwindmühle Groß Ernthof von 1780 (FLM Nr. 20), Nutzfläche EG 29,5 m², eingezäunt mit 124 laufenden Metern Bohlenzaun, Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage

B) auf Flurstück 41/22, Flur 2, Gemarkung Klockenhagen:

- 3.2.1. Bauernhaus Peters, Erbpachthufe Klockenhagen IX von 1700/1800 (FLM Nr. 1), Gesamtnutzfläche 392 m², davon im EG 288 m² und im OG 104 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage, Einbruchmeldeanlage vorhanden
- 3.2.2. Durchfahrtsscheune Erbpachthufe Klockenhagen IX von 1800 (FLM Nr. 2), Nutzfläche EG 184 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage, Einbruchmeldeanlage vorhanden
- 3.2.3. Ziehbrunnen Erbpachthufe Klockenhagen IX (FLM Nr. 3), Grundfläche 3,5 m²
- 3.2.4. Katen Völkshagen von 1750 (FLM Nr. 4), Gesamtnutzfläche 216 m², davon im EG 154 m² und im OG 62 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Einbruchmeldeanlage vorhanden
- 3.2.5. Backhaus Sievershagen von 1764 (FLM Nr. 5), Nutzfläche EG 42 m², Anschluss an E-Anlage und Brandwarnmeldeanlage vorhanden
- 3.2.6. Katen Stäbelow von 1800 (FLM Nr. 6), Gesamtnutzfläche 219 m², davon im EG 152 m² und im OG 67 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden
- 3.2.7. Backofen Laupin von 1900 (FLM Nr. 7), Grundfläche 9 m²
- 3.2.8. Dorfkirche Dargelütz von 1790 (FLM Nr. 8), Gesamtnutzfläche 143 m², davon im EG 71,5 m² und im OG 71,5 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Einbruchmeldeanlage vorhanden, Heizungssystem vorhanden
- 3.2.9. Glockenstuhl Zislow, Rekonstruktion 1995 (FLM Nr. 9), Grundfläche 12 m²
- 3.2.10. Spritzenhaus Völkshagen von 1895 (FLM Nr. 10), Nutzfläche EG 29,5 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Wärmearbeitung für FLM Nr. 9, 11, 13 und 14
- 3.2.11. Bauernhaus Strassen/ Fletthaus von 1671 (FLM Nr. 11), Gesamtnutzfläche 448 m², davon im EG 290 m² und im OG 110 m², Anschluss an E-Anlage, Wasser- und Abwasseranlage, Brandwarnmeldeanlage, vorhanden,

Einbruchmeldeanlage vorhanden, Heizungssystem vorhanden, Zwischengeschoss 48 m²;

- durch den Museumsverein vermietet seit dem 01.04.2014 für drei Jahre zum Betrieb einer gastronomischen Einrichtung an Herrn Uwe Schuldt, Dorfstraße 15, 18347 Dierhagen, OT Dändorf,

- 3.2.12. Scheune Groß Bengerstorf von 1642 (FLM Nr. 12), Gesamtnutzfläche 218 m², davon im EG 156 m² und im OG 62 m², Anschluss an Brandwarnmeldeanlage vorhanden
- 3.2.13. Torscheune Biestow, Rekonstruktion 1979 (FLM Nr. 13), Gesamtfläche 186 m², davon im EG 144 m² und im OG 42 m², Anschluss an E-Anlage, Wasser- und Abwasseranlage, Telefonanlage vorhanden, Heizungssystem vorhanden, Zentrale für Brandwarn- und Einbruchmeldeanlage, Toilettenanlage vorhanden
- 3.2.14. Spritzenhaus Rövershagen/ Dorfladen Neuendorf-Heide (FLM Nr. 14), Gesamtnutzfläche 63 m², davon im EG 34 m² und im OG 29 m², Anschluss an E-Anlage, Einbruchmeldeanlage vorhanden, Heizungssystem vorhanden;
 - durch den Museumsverein vermietet seit dem 01.04.2012 für unbegrenzte Zeit zum gewerblichen Betrieb eines Dorfladens an Frau Birgitt Asmuß, Mecklenburger Straße 57, 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen,
- 3.2.15. Querdielenhaus Lütten Klein von 1806 (FLM Nr. 15), Gesamtfläche 462 m², davon im EG 350 m² und im OG 112 m², Anschluss an E-Anlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Einbruchmeldeanlage vorhanden;
 - davon durch den Museumsverein 30,11 m² zum Betrieb einer Keramikschauwerkstatt übergeben an Frau Birgitt Asmuß, Mecklenburger Straße 57, 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen,
 - davon durch den Museumsverein 22,94 m² zum Betrieb einer Wollstube als Schauwerkstatt übergeben an Frau Gabriele Helwig, Lerchenweg 12, 18311 Ribnitz-Damgarten,
- 3.2.16. Stellmacherei Kuhlrade aus dem Jahr 1880 (FLM Nr. 16), Grundfläche 58 m², mit Sägegatter, Anschluss an E-Anlage
- 3.2.17. Schmiede Groß Lantow aus dem Jahr 1826 (FLM Nr. 17), Grundfläche 42 m², Anschluss an E-Anlage
- 3.2.18. Durchfahrtsdielenhaus Selmsdorf aus dem Jahr 1752 (FLM Nr. 18), Gesamtnutzfläche 383 m², davon im EG 273 m² und im OG 110 m², Anschluss an E-Anlage, Trinkwasseranlage vorhanden, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Einbruchmeldeanlage vorhanden, mit Klassenzimmer und Schweinestall,
 - östlich davon Unterstand für Schweine
- 3.2.19. Museumswerkstatt für Holzbearbeitung (FLM V3), Gesamtnutzfläche 142 m², davon im EG 84,5 m² und im OG 57,5 m², Anschluss an E-Anlage, Wasser- und Abwasseranlage, Brandwarnmeldeanlage vorhanden, Telefonanlage vorhanden,
 - westlich davon Wagenschauer

- 3.2.20. Schmiedeüberdachung (FLM V5), Grundfläche 24 m², Anschluss an E-Anlage vorhanden, mit Küche
- 3.2.22. Göpelscheune aus Steinfeldt, Grundfläche 70 m², Anschluss E-Anlage vorhanden
- 3.2.23. Fachwerkhäuschen am Teich (FLM V7), Grundfläche 6 m²
- 3.2.25. Bienenhaus nordwestlich Bockwindmühle
- 3.2.26. Latrine zwischen Spritzenhaus Rövershagen/ Dorfladen Neuendorf-Heide (3.2.14.) und Torscheune Biestow, (3.2.13.)

C) auf Flurstück 67/30, Flur 2, Gemarkung Klockenhagen:

- 3.3.1. a) Verwaltungsgebäude mit Magazinräumen und Wohnung in Nord-Süd Firstausrichtung, Fläche: 263,36 m², Anschluss an E-Anlage, Einbruchmeldeanlage vorhanden.
 - davon durch den Museumsverein 66,39 m² vermietet seit dem 01.07.2012 für unbegrenzte Zeit zur Nutzung als Wohnung an Frau Birgitt Asmuß, Mecklenburger Straße 57, 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen,
- b) Wirtschaftstrakt in Ost-West-Firstausrichtung, Fläche: 225,95 m²
- 3.3.2. zwei Solaranlagen auf 3.3.1. b)
- 3.3.3. Fundament Backhaus südlich des Verwaltungsgebäudes, das Backhaus soll im Jahre 2016 zum Betrieb einer Schaubäckerei fertiggestellt werden

D) auf Flurstück 67/25, Flur 2, Gemarkung Klockenhagen:

- 3.2.21. Garage/ Depotschuppen (FLM V6), Grundfläche 102 m², Anschluss an E-Anlage vorhanden
- 3.2.24. Lagerschuppen Fachwerkbaulemente (FLM V8), Grundfläche 104 m²

§ 2 Mietzins

Eine Mietzinszahlung wird nicht vereinbart.

§ 3 Pflichten des Museumsvereins

1. Der Museumsverein ist verpflichtet, das Freilichtmuseum in vollem Umfang fortzuführen, zu erhalten und auszubauen. Neben dem Sammlungsschwerpunkt Gebäude,

architektonische Objekte, bauliche Anlagen, verpflichtet sich der Museumsverein zum Erhalt und zur schrittweisen Erweiterung der für eine ganzheitliche Darstellung notwendigen Bereiche:

- Parzellenlandwirtschaft
- Gartenbau
- Tierhaltung.

Die bestehenden Sammlungen

- Möbel/ Hausrat
- Landwirtschaftsmaschinen und -fahrzeuge
- Werkzeuge/ Vorrichtungen/ Maschinen
- Schuhe/ Bekleidung/ Textilien
- Warenmuster/ Warenträger

werden weitgehend in die ständige Ausstellung integriert, erweitert und erhalten.

Weitergeführt werden die Maßnahmen des Ausbaus des Freilichtmuseums zum kulturellen Zentrum der Region durch

- Veranstaltungen unterschiedlicher Art
- Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Kirchen, Schulen, Gruppen und Einzelpersonen.

Grundlage aller Aktivitäten ist eine mit der Stadt abgestimmte Entwicklungskonzeption des Freilichtmuseums Klockenhagen.

2. Dem Museumsverein obliegt die Verwaltung und Pflege des stadteigenen Museumsgutes. Das Museumsgut ist fortlaufend zu inventarisieren und zu katalogisieren. Das Original des Inventarverzeichnisses verbleibt zur Weiterführung beim Museumsverein. Eine Kopie des Verzeichnisses wird an die Stadt übergeben. Am Ende des Geschäftsjahres des Vereins erhält die Stadt die jeweilige Verzeichnisergänzung.
3. Dem Museumsverein obliegt die Erhaltung und Restaurierung des stadteigenen Museumsgutes (bewegliches Inventar). Die Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen sind entsprechend der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorzunehmen. Für die Erhaltung und Restaurierung des beweglichen Inventars sowie der Spielplätze sind die Betriebskostenzuschüsse der Stadt einzusetzen. Der Betriebskostenzuschuss darf vom Museumsverein nur für Personalkosten, Sachkosten, Restaurierungs- und Erhaltungskosten, Ausstellungsprojekte, Werbemaßnahmen und zur Ersatzbeschaffung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Tieren und Pflanzen verwendet werden.
4. Die Finanzmittel für die Erhaltung des landestypischen, historisch belegten Tierbestandes sowie die Weiterführung der Projekte Parzellenlandwirtschaft und Gartenbau sind ebenfalls in dem gewährten Betriebskostenzuschuss enthalten.
5. Für Sammlungsobjekte im Investitionsbereich unterbreitet der Museumsverein der Stadt Vorschläge zur Erweiterung des Bestandes der städtischen Sammlung.

Organisatorische Maßnahmen übernimmt der Museumsverein. Über die Investition entscheidet die Stadt und übernimmt die notwendigen Kosten. Das Objekt geht in das Eigentum der Stadt über.

6. Der Museumsverein hat die Ausstattung und Ausrüstung des Museums zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Ersatzweise angeschaffte Ausstattungen/ Ausrüstungen gehen nach einer Rückabwicklung des Vertrages in das Eigentum und den Besitz der Stadt über.
7. Der Museumsverein übernimmt die gewöhnliche Pflege und Bewirtschaftung der Flächen des Freilichtmuseums und seiner Gebäude und baulichen Anlagen, vergleichbar einer Vertragsbeziehung zwischen Vermieter und Mieter. Über darüber hinaus gehende notwendige Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den Gebäuden und baulichen Anlagen, die durch die Stadt finanziert werden sollen, informiert der Museumsverein die Stadt jährlich bis zum 1. August für die städtische Haushaltsplanung des Folgejahres. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel in Abhängigkeit von der Haushaltslage der Stadt.
8. Alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des Museums anfallenden Kosten (Elektroenergie, Gas, Wasser, Abwasser, Gebühren und sonstige Kosten für Veranstaltungen u.a.) übernimmt der Museumsverein auf der Grundlage des städtischen Betriebskostenzuschusses. Auf den Mietgegenstand bezogene öffentlich-rechtliche Abgaben trägt als Eigentümer die Stadt.
9. Der Museumsverein ist verpflichtet, Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen, die neben der Absicherung der Risiken des Museumsbetriebes einschließlich durchgeführter Veranstaltungen auch eventuelle Ansprüche von Mitarbeitern und Besuchern abdecken. Der Museumsverein stellt die Stadt von diesen Ansprüchen frei.
10. Der Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer erstatten im Herbst jeden Jahres vor der Stadtvertretung der Stadt einen Bericht über die Museumsarbeit und den Zustand der dem Verein zur Verwaltung übertragenen Vermögenswerte (Gebäude, bauliche Anlagen, Ausstattung, Exponate und Magazinbestände). Dieser Bericht soll durch eine Fotodokumentation und Restaurierungsberichte unteretzt werden. Weiterhin sind die Investitionsvorhaben des kommenden Geschäftsjahres darzustellen und zu begründen.

§ 4

Befugnisse des Museumsvereins

1. Der Museumsverein ist befugt, über die Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen. Das gilt nicht für Exponate und Sammlungsbestände. Über notwendige Neu- bzw. Ersatzinvestitionen der Bereiche Ausstattungen und Fahrzeuge entscheidet die Stadt auf Vorschlag des Museumsvereins.

2. Der Museumsverein ist befugt, Sonderausstellungen im Freilichtmuseum Klockenhagen und außerhalb des Museums zu veranstalten. Der Museumsverein ist berechtigt, Exponate an Dritte zu verleihen oder zu vermieten. Zur Finanzierung von Sonderausstellungen, zur Herausgabe von Publikationen, sowie zur Finanzierung von Werbeaktionen des Museums sind Mittel aus dem Betriebskostenzuschuss verwendbar.
3. Der Museumsverein ist befugt, Ausstattungen, Inventar, Exponate und Namen des Museums für Publikationszwecke zu nutzen. Sämtliche Replikations- und Vermarktungsmöglichkeiten sowie Rechte in Bild liegen beim Museumsverein. Bild- und Textmaterial für von der Stadt herausgegebene Publikationen stellt der Museumsverein der Stadt kostenlos zur Verfügung.
4. Der Museumsverein ist nicht befugt, Teile des Museums und seiner Gebäude unterzuvermieten. Ausgenommen hiervon sind Untervermietungen als Café, Gaststätte, Schauwerkstätten, Museumsshop, sowie von Arbeits- und Aufenthaltsräumen für im Interesse des Museums tätige Personen und Gruppen. Der Museumsverein ist berechtigt, Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Feiern und sonstigen Anlässen an Personen und Gruppen zeitlich begrenzt zu überlassen.
5. Nur mit vorhergehender Zustimmung der Stadt darf der Museumsverein neue Gebäude errichten bzw. bauliche Veränderungen vornehmen. Die Stadt darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern (Wertminderung als Folge der Veränderung). Bedingung zur Zustimmung kann die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zum Ende der Laufzeit des Mietvertrages sein.

§ 5

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt gewährt dem Museumsverein für den Betrieb des Freilichtmuseums Klockenhagen einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 230.000 EUR. Über den gewährten Betriebskostenzuschuss legt der Verein zum Ende des laufenden Kalenderjahres bei der Stadt einen Verwendungsnachweis vor. Zur Beantragung eines eventuell notwendigen finanziellen Mehrbedarfs über den festgesetzten Betriebskostenzuschuss hinaus, legt der Verein die Vorjahresbilanz und den Haushaltsplan des laufenden Jahres vor und begründet den Mehrbedarf. Der Betriebskostenzuschuss wird in zwei Raten jeweils in Höhe von 100.000 EUR zu Beginn des I. und II. Quartals (bis zum 5. Werktag des jeweils betreffenden Monats) von der Stadt auf ein Konto des Museumsvereins überwiesen. Der Restbetrag in Höhe von 30.000 EUR wird zu Beginn des 4. Quartals (§ 7 Abs. 4) überwiesen. Für den Fall, dass Ribnitz-Damgarten in ein Haushaltssicherungskonzept fällt, tritt § 7 Abs. 4 in Kraft.

2. Der Stadt obliegt die notwendige Instandhaltung des Mietgegenstandes, die Sanierung und Modernisierung sowie Instandsetzung der vermieteten Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen wie Rohrsysteme für Be- und Entwässerung und Stromleitungen gemäß § 3 Ziffer 7 Satz 2 und 3.
3. Die Stadt ist verpflichtet, Versicherungsschutz für die ihr gehörenden Gebäude samt Inhalt (Inventar, Exponate und Sammlungsbestände, elektronische Geräte und Einrichtungen) in dem Umfang vorzuhalten, welche wirtschaftlich dem Deckungswert der Versicherungen bei Vertragsabschluss entsprechen. Die notwendigen Erhöhungen des Versicherungsschutzes sind durch den Museumsverein umgehend anzuzeigen.
4. Die Stadt verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages einen Konkurrenzbetrieb weder zu errichten noch zu betreiben, sich auch nicht an einem solchen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen. Ein Konkurrenzbetrieb ist ein Betrieb, der § 1 dieses Vertrages entspricht.
5. Die Stadt unterstützt den Museumsverein bei der Vorbereitung bzw. Erarbeitung von Konzepten für neue Projekte und der Akquise von Fördermitteln.

§ 6

Befugnisse der Stadt

1. Die Stadt ist berechtigt, den Mietgegenstand dieses Vertrages während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.
2. Die Stadt ist als Mitglied des Museumsvereins berechtigt, aus dem Kreis ihrer Verwaltungsangestellten einen Beisitzer für den Vorstand des Vereins zu benennen, der in den Vorstand zu kooptieren ist, sofern nicht schon ein leitender Verwaltungsangestellter Vorstandsmitglied ist.
3. Entscheidungen des Vorstandes, die wesentliche finanzielle Belange des Museumsbetriebes berühren, sind einstimmig zu fassen.
4. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales der Stadtvertretung der Stadt kann sich mindestens einmal im Jahr im Rahmen eines Museumsbesuches über den Betrieb des Freilichtmuseums Klockenhagen informieren.

§ 7

Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2020.

2. Der Vertrag wird auf fünf Jahre abgeschlossen. Der Museumsverein hat die Möglichkeit einer Option auf Verlängerung des Vertrages auf weitere fünf Jahre im Anschluss an das Ende der Laufzeit dieses Vertrages zu den dann auszuhandelnden neuen vertraglichen Bedingungen. Diese Option ist spätestens ein Jahr vor Zeitablauf dieses Vertrages gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen.

3. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Wichtige Gründe sind u.a.:
 - die Veruntreuung von städtischem Eigentum durch den Verein und oder seine Mitglieder,
 - grundsätzliche Veränderungen der Einrichtungen des Museums, die im Widerspruch zu den Üblichkeiten eines öffentlich zugänglichen Museums stehen,
 - museale Darstellung wissenschaftlich nicht belegbarer Tatsachen und Sachverhalte,
 - Satzungsänderungen des Vereins bzw. Nichterfüllung von Satzungsfestlegungen, durch die die Interessen der Stadt zum Erhalt und zur Fortführung des Freilichtmuseums Klockenhagen nicht mehr gewahrt sind,
 - eine Vertragspartei gerät in den Vermögensverfall
 - Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung der vereinbarten Zuschüsse

4. Eine Neuverhandlung über den Restbetrag in Höhe von 30.000 EUR ist zulässig, wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet wird und die daraus resultierende Haushaltslage eine Finanzierung der freiwilligen Aufgaben nicht mehr in der vereinbarten Höhe zulässt.

§ 8

Rückabwicklung

1. Bei Beendigung des Mietvertrages gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Ziffer 8-10 zwischen den Parteien im umgekehrten Verhältnis. Roh- und Hilfsstoffe werden entgeltlos übernommen.

2. Will die Stadt den Mietgegenstand nach Ablauf dieses Vertrages erneut vermieten, so ist sie verpflichtet, dem Museumsverein spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrages ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines neuen Mietvertrages zu unterbreiten, das der Museumsverein innerhalb von drei Monaten nach Zugang bei ihm annehmen kann.

§ 9 Vertragsveränderungen

1. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Ribnitz-Damgarten.

Anlagen

Anlage 1 – Vereinssatzung

Anlage 2 – Lageplan des Mietgegenstandes

Ribnitz-Damgarten,2016

für die Stadt Ribnitz-Damgarten

für den Museumsverein Freilichtmuseum
Klockenhagen e. V.

.....

Ilchmann

Körner

.....

Berg

Krutzsch

Satzung des Vereins „Museumsverein Klockenhagen“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumsverein Klockenhagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name „Museumsverein Klockenhagen e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck:
 1. das Freilichtmuseum Klockenhagen zu bewahren, zu betreiben, auszubauen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 2. einen Beitrag zu leisten zur Erforschung der Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommerns sowie deren Präsentation in Ausstellungen und Publikationen.
- (2) Der Zweck des Vereines wird verwirklicht insbesondere auch durch:
 1. Sammeln, Erwerb (Kauf, Schenkung), Archivierung, Rekonstruktion, Restaurierung, Verwaltung und öffentliche Präsentation von Gebäuden und Gegenständen zum Thema Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wissenschaftliche Bearbeitung des Museumsinventars.
 2. Anbau von Pflanzen und Haltung von Haustieren mit Bezug zur Kulturgeschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
 3. Wissenschaftliche Inventarisierung/Katalogisierung von vorhandenen Sammlungsbeständen, Literatur und Dokumenten.
 4. Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Sonderausstellungen, Veranstaltungen und Vorträgen zu den Themen Volkskunde, Kultur- und Baugeschichte, Geschichte der Landwirtschaft und des Gartenbaues sowie des ländlichen Handwerkes in Mecklenburg-Vorpommern
 5. Erteilung von Honoraraufträgen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungen zu den o.g. Themenbereichen sowie die Veröffentlichung eigener und fremder Forschungsergebnisse, Dokumentationen, Berichte und Bibliographien im Ausstellungsbereich oder Publikationen des Freilichtmuseums Klockenhagen.
 6. Zusammenarbeit mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen und Vereinen.
 7. Bereitstellung von wissenschaftlichen und technischen Gerätschaften und Ausrüstungen für den Museumsbetrieb und die Ausstellung.

8. Erarbeitung von Vorschlägen für die Erweiterung der Sammlung durch Ankauf, Ausleihe oder Schenkung von Ausstellungsexponaten.
 9. Besoldung der im Museum tätigen technischen und organisatorischen Fach- und Hilfskräfte sowie Entlohnung oder Honorierung von im Auftrag des Vereins tätigen wissenschaftlichen Fach- und Hilfskräften.
 10. Teilnahme an Tagungen, Messen, Exkursionen und wissenschaftlichen Konferenzen zu den museumsspezifischen Themen durch Vereinsmitglieder bzw. vom Verein beschäftigtes Fachpersonal zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und Qualifizierung.
 11. Museumspädagogische Arbeit und Führungen.
 12. Herstellung und Handel von Souvenirs und Informationsträgern wie Publikationen, Postkarten, Videofilmen, Poster u.a..
 13. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
 14. Versicherung gegen Risiken der Betriebsabläufe und Sicherungsmaßnahmen gegen Brand und Diebstahl.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel ist die kostendeckende Betreibung und Bewirtschaftung des Freilichtmuseums Klockenhagen. Hierzu schließt der Verein mit der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Pachtvertrag über die Grundstücke und Gebäude des Museums samt Inventar und Ausstattung ab. (Im Pachtvertrag sind feste Betriebs- und Sachkostenzuschüsse der Stadt an den Verein zu vereinbaren. Im Pachtvertrag ist weiter festzuhalten, dass Investitionen zum Erhalt und weiteren Ausbau des Museums, der Ausstellungssysteme und für den Ankauf von Exponaten durch den Eigentümer des Museums zu tragen sind.) Zur Erreichung seiner Ziele beschäftigt der Verein organisatorisches, technisches und wissenschaftliches Fach- und Hilfspersonal. Darüber hinaus wirkt der Verein kulturell fördernd.
 - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, diese zu begründen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

- (4) Alle Mitglieder haben zu den Öffnungszeiten des Museums freien Zutritt zur Ausstellung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Insolvenz oder Liquidation
- (6) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (9) Für das Ausschlussverfahren gilt Absatz 3 entsprechend.
- (10) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 **Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Diskussion und Beschluss langfristiger Entwicklungsperspektiven des Museums
 - inhaltliche Festlegung von Vorhaben im folgenden Geschäftsjahr
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung des Vereinssitzes.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung, die einen Versammlungsleiter mehrheitlich wählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Ausschließlich die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 6 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (4) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes muss drei Monate nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt sein.
- (5) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

- (6) Alle Personalentscheidungen trifft der Vorstand.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 7 **Vertretung**

Nur der Vorsitzende vertritt den Verein. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 **Vorstandsitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.
- (2) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung schriftlich erklären.

§ 9 **Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand muss zur Erfüllung seiner Aufgabe einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen. Die Berufung eines Vorstandmitgliedes, selbst des Vorsitzenden zum Geschäftsführer ist zulässig. Die Berufung zum Geschäftsführer durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen. Ein entsprechender Bestellungsvertrag ist vom Vorstand hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Modalitäten auszuarbeiten. Der Geschäftsführer führt nach außen hin die Bezeichnung Direktor des Freilichtmuseums Klockenhagen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, die im Wirtschaftsjahr genehmigt wurden, führt der Geschäftsführer selbständig durch. Dem Geschäftsführer ist dazu eine vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnete Vollmacht auszuhändigen.
- (4) Alle anderen Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 **Niederschriften von Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen**

Die Versammlungs- und Sitzungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 **Finanzen**

- (1) Der Verein vereinnahmt zur Erreichung seiner Vereinsziele und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes:

- Beiträge und Gebühren
- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Mieteinnahmen

und wirbt für kulturelle Aktivitäten wie Veranstaltungen, Ausstellungen und Ankäufe von Exponaten, Spenden und öffentlichen Fördermittel ein. Darüber hinaus vereinnahmt der Verein Zuschüsse vom Eigentümer der Museumssammlung und –gebäude für seine Betreuungsleistungen und dem Museumsbetrieb.

- (2) Der Vorstand und der Geschäftsführer haben in Durchsetzung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung für die Liquidität des Vereins zu sorgen. Kreditaufnahmen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresarbeits- und Wirtschaftsplanes die Arbeiten im laufenden Geschäftsjahr durchzuführen.
- (4) Der Geschäftsführer hat sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand einen Jahresabschluss vorzulegen. Die Entscheidung für den Jahresabschluss durch schriftlichen Feststellungsbeschluss obliegt dem Vorstand.
- (5) Den Mitgliedern werden Aufwendungen und Auslagen für die Vereinsarbeit erstattet. Wirken Vereinsmitglieder an Aufgaben und Maßnahmen des Vereins mit, erhalten sie ein Honorar oder eine Entlohnung nach ortsüblichem Maß für ihre Tätigkeit.
- (6) Der Verein kann projektbedingte und freie Rücklagen bilden.

§ 13
Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Ribnitz-Damgarten, die es ausschließlich für das Freilichtmuseum Klockenhagen zu verwenden hat.

§ 15

Diese Vereinssatzung wird beschlossen unter der aufschiebenden Bedingungen, dass die Stadtvertreter einen entsprechenden Beschluss für die Stadt Ribnitz-Damgarten zur Trägerschaftsübernahme durch den Verein fassen.

Klockenhagen, den 19. November 2001

Geändert am 29.11.2012


Jan Berg
Vereinsvorsitzender

7/10/2015

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten

Datum: 16.11.2015

Nur für interne Zwecke!

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Kataster und Vermessung

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Klockenhagen (132490)
Flur: 2
Maßstab dieses Auszugs: 1: 1500

<i>Betreff</i>
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i>	<i>Datum</i>
Finanzverwaltungsamt	03.02.2016
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Petra Waack	
<i>Verantwortlich:</i>	
Frau Waack	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	
Amt für Ordnungsangelegenheiten	
Amt für Tourismus, Schule und Kultur	
Haupt- und Personalamt	
Verwaltungsleitung - Bürgermeister	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	11.02.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	17.02.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.02.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/FA-16/199

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 47 Abs. 1 KV-MV die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Begründung:

Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung und bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Ribnitz-Damgarten.